

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, erfolgen alle Einkäufe bei unseren Vertragspartnern ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Durch Entgegennahme der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen. Abweichungen oder Nebenabreden von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebote, Bestellung und Vertragsabschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, gilt für alle Angebote unserer Vertragspartner eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen.
2. Bestellungen erhalten nur Wirksamkeit, wenn diese schriftlich erfolgen. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von einer Woche gebunden.
3. Bestellungen sind vom Lieferanten innert einer Woche schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nach Ablauf der einwöchigen Bindungsfrist ein, stellt dies eine neue Vertragsofferte dar.
4. Bestellnummer und Bestelldatum sind im Schriftwechsel, in Rechnungen und Versandpapieren, anzugeben.
5. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigefügt sind, werden als bindender Vertragsbestandteil angesehen.

§ 3 Preis

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, sind alle Preise Festpreise und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferungs- und Leistungspflicht zu bewirken hat. Der in unserer Bestellung genannte Preis – Irrtümer vorbehalten – ist rechtsverbindlich. Nachträgliche Preisänderungen oder Kostenüberwälzungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich mangels spezieller Vereinbarung „geliefert verzollt“ gemäß DDP-Klausel (delivered duty paid). Sie umfassen alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum Firmensitz der EHG Stahlzentrum GmbH & CO OG, Wallenmahd 54, 6850 Dornbirn, oder zu einem anderen schriftlich vereinbarten Bestimmungsort. Der Lieferant hat alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und sonstigen Kosten zu tragen.

§ 4 Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Die in der Bestellung vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Ablauf bzw. zum Termin am Bestimmungsort einlangt oder bei entsprechender Vereinbarung die Versandbereitschaft schriftlich angezeigt wird. Drohende Lieferverzögerungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Werden vereinbarte Liefertermine nicht oder nur unvollständig eingehalten, besteht das Recht ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag teilweise oder vollständig zurück zu treten oder die Ausführung der Bestellung oder Teile der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Gleichzeitig entsteht Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Erstattung von Zusatzkosten aus Preisdifferenzen und Deckungskäufen.

3. Die vorbehaltlose Annahme der verzögerten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

§ 5 Lieferung und Leistung

1. Die Lieferung muss hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware und des Preises präzise dem Auftrag entsprechen.
2. Der Lieferant ist für die Prüfung und Einhaltung der für ihn zutreffenden gesetzlichen Vorgaben und Pflichten verantwortlich, insbesondere unter Berücksichtigung nachfolgender EU Verordnungen und Richtlinien sowie deren Aktualisierungen und Umsetzung in nationalem Recht: (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 2011/65/EU & (EU) 2015/863 (RoHS) (EU) 2017/821 (Konfliktminerale) 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)
3. Voraus- oder Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erlaubt.
4. Mehr- und Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen im Ausmaß von 5% erlaubt.
5. Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Erfüllungsort ist unser Firmensitz oder der in der Bestellung genannte Bestimmungsort. Die Übergabe der Vertragswaren zur Lieferung darf nur auf den auf den ausgewiesenen Lagerplätzen erfolgen.
7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so gehen Verzögerungen und Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.
8. Zur vollständigen Lieferung gehört die Übermittlung der Werkzeuge und aller sonstigen zugehörigen Unterlagen, wie Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, etc. Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht erfüllt und berechtigt zum Rückbehalt des Kaufpreises.
9. Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er diese auf eigene Kosten abzuholen.
10. Wird beschädigte Ware geliefert, gilt der Vertrag als nicht erfüllt und der Lieferant gerät in Verzug. Der auf diese Weise eingetretene Verzug des Lieferanten berechtigt zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

§ 6 Rechte bei Mängeln

1. Bei einem Sach- oder Rechtsmangel stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und die in § 4 (2) aufgeführten Ansprüche zu. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 378 UGB und UN-Kaufrecht (CISG) sind nicht anzuwenden und werden einvernehmlich ausgeschlossen.
2. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten sowie die Überprüfung auf äußerlich an der Transportverpackung deutlich erkennbare Transportschäden. Verdeckte Mängel werden nach Feststellung und sachlicher Beurteilung innert vertretbarer Frist dem Lieferanten angezeigt.
3. Bei Mängelrügen verpflichtet sich der Lieferant, innert 14 Tagen ab Reklamation eine schriftliche Stellungnahme mit Fehleranalyse zu übermitteln. Falls aufgrund der Erstanalyse eine Retoure oder Musterlieferung zum Lieferant notwendig ist, erfolgt eine abschließende Fehleranalyse innerhalb 14 Tagen ab Erhalt der Probe. Erfolgt keine zeitgerechte

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Stellungnahme durch den Lieferanten wird für jede weitere Anmahnung eine Bearbeitungspauschale an den Lieferanten verrechnet.

4. In Abweichung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten entstandene Schäden zu beseitigen.
5. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Lieferung.
6. Der Lieferant hält uns schad- und klaglos für alle Ansprüche aus Schadenersatz oder Produkthaftpflicht die von unseren Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von mangelhafter Ware des Lieferanten an uns herangetragen werden.
7. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender, gesetzlich zustehender Rechte (zB Schadenersatz, Irrtumsanfechtung usw) bleibt für uns jedenfalls bestehen.

§ 7 Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, erfolgt die Zahlung mit einem Skontoabzug von 2 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 90 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Erhalt der Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Ware und der dazugehörigen Dokumente.
3. Die Zahlung der Ware bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Ware und kein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.
4. Im Falle der Lieferung von mangelhafter Ware sind wir berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises für die gesamte betroffene Lieferung zu verweigern.
5. Der Lieferant ermächtigt uns, alle eigenen und von uns übernommene Forderungen Dritter unabhängig mangelnder Gegenseitigkeit und Fälligkeit mit den offenen Verbindlichkeiten aufzurechnen.
6. Der Lieferant darf die Kaufpreisforderung nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Aufrechnungs- und

Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch im Falle einer Forderungsabtretung in vollem Umfang zu.

§ 8 Geheimhaltung, Schutzrechte, Daten

1. Der Lieferant verpflichtet sich die ihm von uns zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln, auch über die Dauer des betroffenen Liefergeschäfts hinaus.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass mit der Lieferung der Ware keine Schutz- oder Eigentumsrechte Dritter verletzt werden.
3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Bereitstellung von Emissionsdaten im Rahmen der CBAM Verordnung

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) erforderlichen Emissionsdaten, gemäß den auf unserer Webseite veröffentlichten Anforderungen, zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Feldkirch/ Österreich.
2. Für unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt österreichisches Recht. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb von Österreich kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind, oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen österreichischen Recht.

Stand Februar 2025